

geistigen Potenzen ihrer Völker und Staaten für die Errichtung der sozialistischen und kommunistischen Gesellschaft und die Festigung der sozialistischen Gemeinschaft immer effektiver nutzen (Art. 2). In Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der -\*■ *sozialistischen ökonomischen Integration* und im Rahmen des → *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* ist die zwei- und mehrseitige wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit weiter auszubauen und zu intensivieren, die langfristige Koordinierung und Abstimmung der Volkswirtschaftspläne fortzusetzen, die Spezialisierung und Kooperation in Produktion und Forschung zu erweitern und der Erfahrungsaustausch zu verbreitern mit dem Ziel, die Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion und ein immer engeres Zusammenwirken der Volkswirtschaften zu sichern und die wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker immer besser zu befriedigen. Beide Seiten werden durch die Förderung der Beziehungen zwischen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur, des Bildungswesens, der Literatur und Kunst, der Massenmedien, des Films, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Tourismus, der Körperkultur und des Sports sowie der vielseitigen Kontakte der Werktätigen und anderer Maßnahmen zur Annäherung beider Staaten und Völker beitragen (Art. 3). Beide Seiten werden die weitere Entwicklung der brüderlichen Beziehungen zwischen allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft maximal fördern, stets im Geiste der Festigung ihrer Einheit und Geschlossenheit handeln und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften, der Sicherheit und Unabhängigkeit beider Länder treffen (Art. 4). Auch in Zukunft werden sich beide Seiten konsequent

für die volle Verwirklichung der Prinzipien der → *friedlichen Koexistenz*, die Erweiterung und Vertiefung des Entspannungsprozesses einsetzen und alles tun, was in ihren Kräften steht, um den Krieg für immer aus dem Leben der Völker zu verbannen. Sie wirken beharrlich für den Weltfrieden und die Sicherheit der Völker gegen Anschläge aggressiver Kräfte des Imperialismus und der Reaktion. Sie treten konsequent für die Einstellung des Wettrüstens, die allgemeine und vollständige Abrüstung sowie die vollständige Beseitigung des Kolonialismus ein und unterstützen die von kolonialer Unterdrückung befreiten Staaten bei der Stärkung ihrer Souveränität und nationalen Unabhängigkeit (Art. 5). Sie betrachten die Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen in Europa als wichtigste Voraussetzung für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit und sind fest entschlossen, diese Grenzen im Bündnis mit den anderen Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages zu schützen, einschließlich der Grenzen zwischen der DDR und der BRD. Sie werden jeglichen Erscheinungen des Revanchismus und Militarismus entgegenwirken und die strikte Einhaltung der abgeschlossenen Verträge anstreben (Art. 6). In Übereinstimmung mit dem → *Vierseitigen Abkommen* werden beide Seiten ihre Verbindungen zu Westberlin ausgehend davon unterhalten und entwickeln, daß Westberlin kein Bestandteil der Bundesrepublik Deutschland ist und auch weiterhin nicht von ihr regiert wird (Art. 7). Im Falle eines bewaffneten Überfalls irgendeines Staates oder irgendeiner Staaten-Gruppe auf eine der vertragschließenden Seiten betrachten sie dies als einen Angriff auf sich selbst und werden sich gegenseitig unverzüglich jeglichen Beistand, einschließlich militärischen, leisten und sich in Ausübung des Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung entsprechend der Charta der Vereinten Na-